

rückzugeben. So wurde die Frage in Genua und im Haag gestellt. Die russische Regierung forderte dagegen eine Anleihe, aus der sie in der Zukunft einen Teil der Vorkriegsschulden decken könnte. Dieser Forderung begegnete man noch vor drei Jahren mit einem Lächeln, man hielt sie für phantastisch. In Genua und im Haag wurde darüber nicht einmal verhandelt. Nach der Ansicht Englands mußten vor allem die ersten zwei Fragen geregelt werden.

Um diese zwei Fragen haben sich auch die langwierigen und schwierigen Verhandlungen in London gedreht. Aber von vornherein wurde dieses Mal auch die Frage der Anleihe an Rußland behandelt. Für die russische Regierung war es wichtig, nicht ein Kreditversprechen, wie es ihr mehrmals angeboten worden war, sondern eine Kreditverpflichtung zu erhalten. Der Vertrag enthält diese Kreditverpflichtung in der Garantie, die die englische Regierung für eine russische Anleihe zu übernehmen hat. Dies hängt jedoch davon ab, daß die genannten zwei Fragen inzwischen endgültig geregelt werden. Die Londoner Vereinbarung sieht aber schon die Richtlinien für eine künftige Regelung der umstrittenen Fragen vor. Sie unterscheidet zunächst Vorkriegsschulden und Kriegsschulden. Die Vorkriegsschulden sollen zu einem gewissen Teil gezahlt werden, den die russische Regierung mit den Besitzern der russischen, in fremden Valuten lautenden Anleihen, die vor dem Zustandekommen des ersten russisch-englischen Vertrages von 1921 bei der englischen Regierung registriert wurden, noch vereinbaren wird. Ausgenommen sind Anleihen, die nicht registriert wurden und auf Rubel lauten. Die Kriegsschulden sollen mit den Forderungen Rußlands verrechnet werden. Das von England aus Rußland erhaltene und (durch Brest-Litowsk) entführte Gold wird hierbei in Anrechnung gebracht. Interventionschäden, die in Rußland durch englische Truppen verursacht wurden, werden gleichfalls verrechnet. Die russische Regierung hat sich ihrerseits bereit erklärt, die früheren Besitzer nationalisierten Eigentums in Ausnahme von ihrer Gesetzgebung zu entschädigen. Darüber sollen die Interessenten direkt untereinander verhandeln.

Dies ist der Kaufpreis für die Anleihe. Rußland hat gewiß Konzessionen gemacht, wie auch auf der anderen Seite Konzessionen gemacht wurden. Auf welcher Seite die Zugeständnisse überwiegen, werden die weiteren Einzelverhandlungen zeigen. Jedenfalls haben die Streitfragen eine andere Lösung erhalten, als sie Lloyd-George in Genua und im Haag versuchte. Und vor allem ist man auf dem Wege zu einer endgültigen Lösung, deren Prinzipien vertraglich festgelegt sind. Zieht man in Betracht, daß es sich um die Regelung von Fragen, die aus dem Widerspruch zweier entgegengesetzter Wirtschaftssysteme stammen, gehandelt hat, so wird man die Bedeutung dessen zu wür-

digen verstehen, daß ein Weg zur Überwindung dieser Hindernisse gefunden wurde.

In kapitalistischen Kreisen Englands ist man mit den prinzipiellen Zugeständnissen der Arbeiterregierung unzufrieden. Man wollte eine bedingungslose Bereiterklärung der Sowjets zur Entschädigung für die Nationalisierungen. Die englische Regierung hat dagegen nur als Ausnahme von den bestehenden russischen Gesetzen eine Befriedigung der geschädigten Eigentümer — was einer Anerkennung des Nationalisierungsprinzips gleichkommt — durchsetzen können und trotzdem die Verpflichtung, eine Anleihe zu garantieren, auf sich genommen. Diese Anerkennung der Nationalisierungsgesetze der Sowjets und die Garantierung der Anleihe sind die Punkte, die in den Kreisen der City große Erregung verursacht haben. Nur unter dem Druck der Arbeiterpartei hat die Regierung den Vertrag unterzeichnet, den sie einige Stunden vorher noch für unannehmbar erklärt hatte. Deshalb konnte Rakowsky in seinem Bericht in Moskau den Vertrag als einen Vertrag zwischen der Arbeiterklasse zweier Länder bezeichnen.

Schon vor diesem Abkommen hatte England die russische Regierung anerkannt. Doch war es eine Selbstverständlichkeit, daß der formalen Anerkennung eine vertragmäßige Regelung der gegenseitigen Beziehungen beider Länder folgen mußte, umso mehr als zwischen diesen Ländern weitgehende gegenseitige Forderungen bestanden. Das ist durch diese Vereinbarung erreicht worden. Gewiß wird noch geraume Zeit vergehen, bis alle strittigen Fragen gelöst sind, aber der Rahmen für ihre Lösung ist nun gegeben. Die Früchte der Anerkennung können schon heute reifen.

Die Anerkennung Sowjetrußlands ist jetzt kein Handelsobjekt mehr. Dem Beispiel Englands sind Italien, Schweden, Österreich, Ungarn, Dänemark, Norwegen und neuerdings China und Mexiko gefolgt. Die Anerkennung durch Frankreich ist nur noch eine Frage der Zeit. Sie hängt ab von den innerpolitischen Verhältnissen Frankreichs, von der Festigkeit, mit der die französische Regierung ihr Programm durchführen wird. Keinesfalls wird sie Objekt von Verhandlungen werden, sondern die Verhandlungen werden erst dann beginnen, wenn beide Parteien sich gegenseitig anerkannt haben. Ob andere Staaten, wie Belgien und Holland, denselben Schritt tun werden, bleibt für Rußland dann eine Frage von untergeordneter Bedeutung.

Von den zahlreichen Abkommen, die mit Rußland in diesem Jahre getroffen wurden, hat die größte Bedeutung für beide Teile der Vertrag Rußlands mit China — weniger in handelspolitischer Beziehung, (obwohl dies für Sibirien und den Fernen Osten wie auch für Nordchina nicht zu verkennen ist) als vielmehr in politischer Beziehung. Es ist dies der erste Vertrag, den China ohne jede Beeinflussung durch einen der vielen, es